

Satzung
der Gemeinde Kappelrodeck
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Okt. 1983 (GBl.S.577) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 13. Febr. 1976 (GBl.S.177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappelrodeck am 11. Jan. 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, ergehen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kappelrodeck durch einmaliges Einrücken in den "Achertäler-Heimatbote". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Febr. 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7.12.1981 außer Kraft.

Kappelrodeck, den 11. Jan. 1993

Bürgermeister